

**Weiterbildungsordnung für die Psychologischen
Psychotherapeutinnen/Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder-
und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der
Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz**

Die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz (Kammer) hat am 31. Januar 2004 auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 Nr. 6, 14 Abs. 4 Nr. 5, 24 – 34 sowie 38 a und b des Heilberufsgesetzes vom 20.10.1978 (GVBL. S. 649) in der Fassung vom 16.12.2002 (GVBL. S. 481) die folgende Weiterbildungsordnung beschlossen und am 13.11.2004 sowie 30.04.2005 geändert. Durch Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 17.02.2004, AZ: 624-1-01 723-17.4, sind die Satzung sowie vom 22.11.2004 und 12. Mai 2005 deren Änderung genehmigt worden.

§ 1

Ziel und Struktur der Weiterbildung

(1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung. Ziel der Weiterbildung ist auch die Sicherung der Qualität psychotherapeutischer Berufsausübung. Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen mehrjähriger Berufstätigkeit unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychologischer Psychotherapeutinnen/Psychologischer Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte.

(2) Die Weiterbildung erfolgt nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung zur Qualifizierung in Bereichen (Zusatzbezeichnungen)

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung in Bereichen werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachgewiesen, welche zur Ankündigung einer speziellen psychotherapeutischen Tätigkeit durch Führen einer Zusatzbezeichnung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung berechtigt.

§ 2

Bereiche (Zusatzbezeichnungen)

In folgenden Bereichen können sich Kammermitglieder zur Erlangung des Rechts zum Führen einer Zusatzbezeichnung weiterbilden:

1. Neuropsychologie
2. Psychodiabetologie
3. spezielle Schmerzpsychotherapie
4. Psychoanalyse
5. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
6. Verhaltenstherapie.

§ 3

Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation oder Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs einer Psychologischen Psychotherapeutin/eines Psychologischen Psychotherapeuten oder einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begonnen werden.

(2) Hat eine Psychologische Psychotherapeutin/ein Psychologischer Psychotherapeut oder eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut Tätigkeitszeiten und/oder Tätigkeitsmerkmale während seiner Berufsausbildung nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so sind diese auf die Weiterbildung anzurechnen.

(3) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung seelischer Krankheiten und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, die Begutachtung, die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

(4) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage 1 zu dieser Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte dürfen nicht unterschritten werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehrdienst und ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauerte weniger als 6 Wochen im Jahr.

(5) Die Weiterbildung erstreckt sich auf die Vermittlung und den Erwerb von eingehenden und besonderen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in den für das jeweilige Weiterbildungsziel in der Anlage 1 der Weiterbildungsordnung festgelegten Tätigkeitsbereichen und in dem dort festgelegten Umfang.

(6) Die Weiterbildung in den Bereichen soll in hauptberuflicher Stellung durchgeführt werden. Wenn das nicht möglich ist, kann die Weiterbildung auch in Teilzeit oder Berufs begleitend durchgeführt werden, sofern dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Eine Teilzeitweiterbildung oder eine Berufs begleitende Weiterbildung können nur dann anerkannt werden, wenn die Kammer die Vereinbarkeit mit den Zielen der Weiterbildung zuvor schriftlich bestätigt hat. Eine Weiterbildung kann während desselben Zeitraums nur in einem Bereich abgeleistet werden.

(7) Sofern in der Anlage 1 der Weiterbildungsordnung die Ableistung von Kursen vorgeschrieben wird, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und dessen Leitung durch die Kammer erforderlich.

§ 4

Qualifikationsinhalt der Weiterbildung

Die Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung in einem Bereich bescheinigt die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt in diesem Bereich sind.

§ 5 Zusatzbezeichnungen

Eine Zusatzbezeichnung darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“/ „Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“/ „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ geführt werden. Es ist zulässig, bis zu drei Zusatzbezeichnungen zu führen.

§ 6 Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Zusatzbezeichnungen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer befugten Kammermitglieder in nach § 6 PsychThG anerkannten Instituten, in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Abteilungen von Krankenhäusern, Kliniken oder Rehabilitationseinrichtungen und sonstigen zur Weiterbildung ermächtigten Instituten oder Praxen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.

(2) Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur bei fachlicher und persönlicher Eignung erteilt werden. Die fachliche Eignung setzt umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten voraus, die in mehrjähriger Tätigkeit in verantwortlicher Stellung erworben wurden und die zur Vermittlung einer gründlichen Weiterbildung befähigen. Das Kammermitglied kann nur für die Zusatzbezeichnung zur Weiterbildung befugt werden, deren Bezeichnung es selbst führt.

(3) Das befugte Kammermitglied ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Befugnis mehreren Kammermitgliedern gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jedes der Mitglieder.

(4) Für den Umfang der Weiterbildungsbefugnis ist maßgebend, in wie weit die in den Anlagen 1 und 2 gestellten inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen in der Weiterbildungsstätte unter Berücksichtigung der Zahl der behandelten Patienten und der Art ihrer Erkrankungen sowie der personellen und materiellen Ausstattung erfüllt werden können. Nachträglich eingetretene Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind von dem zur Weiterbildung befugten Mitglied der Kammer unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. Das Antrag stellende Kammermitglied hat die Zusatzbezeichnung sowie die Weiterbildungszeit, für die die Befugnis beantragt werden, näher zu bezeichnen.

(6) Gleiches gilt für die Zulassung einer Weiterbildungsstätte. Dem Antrag der Weiterbildungsstätte auf Zulassung ist ein gegliedertes und curricular aufgebautes Weiterbildungsprogramm für die Bereiche, für die die Zulassung beantragt wird, beizufügen.

(7) Die Kammer führt ein Verzeichnis der befugten Mitglieder und der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Bereich sowie der Umfang der Befugnis/Zulassung ersichtlich sind.

§ 7 Auflagen, Rücknahme und Widerruf der Befugnis und Zulassung

(1) Die Kammer kann die Befugnis oder Zulassung mit den für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Auflagen versehen.

(2) Die Befugnis oder Zulassung ist ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind, insbesondere, wenn ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung des Kammermitgliedes ausschließt oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in den Anlagen 1 und 2 dieser Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung in den Bereichen gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(3) Die Befugnis des Kammermitgliedes endet mit der Beendigung seiner Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder bei deren Auflösung.

§ 8

Zeugnisse über die Weiterbildung

(1) Das befugte Kammermitglied hat der in Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeutin/ dem Psychologischen Psychotherapeuten oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/dem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehrdienst und ähnliches,
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.

(2) Auf Antrag der in Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeutin/des Psychologischen Psychotherapeuten oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder auf Anforderung durch die Kammer ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.

§ 9

Anerkennung von Bezeichnungen

(1) Eine Zusatzbezeichnung nach § 2 darf führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.

(2) Die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung erfolgt grundsätzlich ohne Prüfung auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise. Sofern die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise für eine sichere Beurteilung nicht ausreichen oder wenn Zweifel an der Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers bestehen, ist eine Prüfung durchzuführen.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Die Kammer bildet zur Durchführung der Prüfung einen Prüfungsausschuss.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden durch den Vorstand bestimmt. Die Reihenfolge, in der Stellvertreter tätig werden, ist dabei festzulegen. Der Vorstand bestimmt die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, von denen zwei die Anerkennung für den zu prüfenden Bereich besitzen müssen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreter und der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Organe der Kammer.

§ 11 Prüfung

(1) Die Kammer setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der Prüfung fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Entscheidung über die Notwendigkeit der Prüfung stattfinden. Die Antragstellerin/der Antragsteller wird zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eingeladen.

(2) Die Prüfung ist mündlich und soll für jede Antragstellerin/jeden Antragsteller 30 bis 45 Minuten dauern.

(3) Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Die Prüfung kann sich auch auf die Prüfung psychotherapeutischer Fertigkeiten erstrecken. Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen ist und die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Bereich erworben sind.

(4) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin/der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er, ob und ggf. wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist oder welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten, bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und Wissenslücken auszugleichen.

(5) In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen; er legt hierzu eine Frist fest, die 3 Monate nicht unterschreiten soll.

(6) Bleibt die Antragstellerin/der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder bricht sie/er diese ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses
2. den Namen der oder des Geprüften
3. den Prüfungsgegenstand
4. die gestellten Fragen und Vermerke über die Beantwortung
5. Ort, Beginn und Ende der Prüfung
6. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 12 Prüfungsentscheidung

- (1) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung aus.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer einen mit Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen gemäß § 11 Abs. 4 und 5 enthält.
- (4) Gegen den Bescheid der Kammer nach Abs. 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 13 Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Die Vorschriften der §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

§ 14 Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung

- (1) Kammermitglieder, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung in einem von § 2 und der Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsgang eine entsprechende Qualifikation erworben haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die Vorschriften der §§ 9 bis 13 entsprechende Anwendung.
- (2) Eine nicht abgeschlossene, von § 2 und der Anlage 1 der Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Kammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 15 Anerkennung ausländischer Weiterbildung

- (1) Kammermitglieder, die als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der europäischen Gemeinschaft ein in einem anderen Mitgliedsstaat als der Bundesrepublik Deutschland erworbenes fachbezogenes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachbezogenen Befähigungsnachweis für einen Bereich besitzen, erhalten auf Antrag die Anerkennung für einen entsprechenden Bereich und das Recht zum Führen einer entsprechenden Bezeichnung, wenn nach dieser Weiterbildungsordnung in diesem Bereich eine entsprechende Anerkennung möglich ist.
- (2) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der europäischen Gemeinschaft in einem der anderen Mitgliedsstaaten abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis gemäß Abs. 1 geführt haben, sind entsprechend § 14 Abs. 2 auf die im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(3) Eine Weiterbildung im Ausland außerhalb eines Mitgliedsstaates der europäischen Gemeinschaft kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in einem angestrebten Bereich abgeleistet worden ist. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedsstaat der europäischen Gemeinschaft, wenn sie von einer Psychologischen Psychotherapeutin/einem Psychologischen Psychotherapeuten oder einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten abgeleistet wurden, die/der nicht Staatsangehörige/r eines Mitgliedsstaates ist.

(4) Eine von Psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber zum Personenkreis des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz gehören, außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgeschlossene Weiterbildung ist anzuerkennen, wenn sie einer Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig ist. Bei nicht gleichwertiger oder nicht abgeschlossener Weiterbildung gilt für die Anrechnung von Weiterbildungszeiten § 14 Abs. 2 entsprechend.

§16

Aberkennung der Bezeichnung

(1) Die Kammer kann die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung zurücknehmen oder widerrufen, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren oder entfallen sind. Vor der Entscheidung der Kammer sind der Prüfungsausschuss nach § 10 und das Kammermitglied zu hören.

(2) In dem Aberkennungsbescheid ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte das betroffene Kammermitglied ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des §§ 10 bis 12 entsprechend.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Änderung vom 13.11.2004 tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die Änderung vom 30.04.2005 tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Mainz, den 30.05.2005

Alfred Kappauf
(Präsident)